

ZH_OBERGERICHT RT210215 vom 21. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210215

FR: ZH_OBERGERICHT RT210215 du 21 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT210215 del 21 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 10. November 2021 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (Zahlungsbefehl vom 1. Februar 2021) definitive Rechtsöffnung für Fr. 25'491.10 sowie für die Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 und 4 des Urteils. Im Mehrbetrag (mutmassliche Kosten, Arrestkosten sowie Betreibungskosten) wurde das Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers abgewiesen (Urk. 8 = Urk. 11). b) Innert der Beschwerdefrist gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO (Urk. 9) ging am 16. November 2021 hierorts eine an die I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich gerichtete Eingabe des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner) vom 15. November 2021 mit dem Betreff "Stellungnahme betreffend Urteil vom 10. November 2021" und dem folgenden Antrag ein (Urk. 10): "Ich verlange von der kantonalen Steuerverwaltung eine korrekte Steuerabrechnung, worin die Bezüge ab meinem Postkonto mitberücksichtigt sind, so dass ich den restlichen Steuerbetrag bezahlen kann. Eine andere Möglichkeit ist, dass mir die Steuerverwaltung bestätigt, dass Sie den arrestierten Betrag sofort zurückführen, wenn ich den ganzen Steuerbetrag bezahlt habe." Mit Schreiben vom 18. November 2021 teilte die Kammer dem Gesuchsteller mit, dass der Gesuchsgegner Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom 10. November 2021 erhoben habe. Eine Kopie dieses Schreibens wurde dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 13). Bis zum heutigen Tag gingen hierorts von Seiten der Parteien keine weiteren Eingaben ein. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-9).

E. 2

Der Gesuchsgegner macht in seiner Eingabe ans Obergericht des Kantons Zürich vom 15. November 2021 geltend, er habe bereits mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 mitgeteilt, dass er die restlichen Steuern bezahlen wolle, wenn

- 3 - von der kantonalen Steuerverwaltung eine korrekte Abrechnung vorliege. Die Steuerverwaltung stelle eine Forderung von Fr. 25'491.10, ohne zu berücksichtigen, dass sie seinem Postkonto die zwei Beträge Fr. 3'899.87 und Fr. 12'445.09 mittels Arrest weggenommen habe. Diese zwei Beträge stünden ihm gemäss PostFinance nicht mehr zur Verfügung, da sie der kantonalen Steuerverwaltung gutgeschrieben seien (Urk. 10). Aus der Eingabe des Gesuchsgegners vom 15. November 2021 geht demnach sinngemäss hervor, dass er sich mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht einverstanden erklärt. Da er seine Eingabe ans Obergericht des Kantons Zürich richtete, welches zur Behandlung von Berufungen und Beschwerden gemäss ZPO zuständig ist (§ 48 GOG), da er seinen mit Eingabe vom 15. November 2021 gestellten Antrag mit "Meine Beschwerde, resp. meine Forderung" bezeichnete und da die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel gegen den vorinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheid darstellt (vgl. Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b

Ziff. 3 ZPO; Urk. 11 S. 7 Dispositivziffer 6), nahm die beschliessende Kammer seine Eingabe als Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO entgegen, was sie den Parteien mit Schreiben vom 18. November 2021 anzeigte.

E. 3

a) Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Begründet im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO bedeutet, dass der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz ohne weiteres verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die erstinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. Es genügt dabei nicht, wenn der Beschwerdeführer lediglich auf die vor der ersten Instanz gemachten Ausführungen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert (BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1 m.w.H.). Der Beschwerde-

- 4 - führer hat im Einzelnen – in der Beschwerde selbst – darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes) der angefochtene Entscheid seiner Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Ergänzung oder Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.; BGer 4A_55/2021 vom 2. März 2021, E. 4.1.2 m.w.H.). b) Die Eingabe des Gesuchsgegners vom 15. November 2021 ist als Beschwerde unzureichend, da sich dieser mit der Begründung des angefochtenen Urteils nicht auseinandergesetzt hat. So führt er in seiner Rechtsmitteleingabe nicht einmal ansatzweise aus, wieso die erstinstanzlichen Erwägungen – insbesondere die Erwägungen II.3.3 und II.3.4 – nicht korrekt seien. Bereits in seiner vorinstanzlichen Stellungnahme vom 19. Oktober 2021 machte der Gesuchsgegner geltend, die kantonale Steuerverwaltung habe auf seinen AHV-Konten die Beträge von Fr. 3'899.87 und Fr. 12'445.09 verarrestieren lassen. Sobald ihm die kantonale Steuerverwaltung eine korrekte Steuerabrechnung zukommen lasse, in welcher die beiden Beträge berücksichtigt seien, werde er den Restbetrag mit Hilfe seiner Familie bezahlen (Urk. 7, Urk. 12). Der Gesuchsgegner wiederholt nun in seiner Eingabe vom 15. November 2021 einzig diese Vorbringen, ohne sich zu den erstinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu äussern. Da sich der Gesuchsgegner somit mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils überhaupt nicht konkret auseinandersetzt, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m.

Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf

- 5 - Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für dieses Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.